

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4245

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4245



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



© 2016 Gemeinde Känzig

Tempo 30

Leitfaden für meine Gemeinde

Für Mensch
und Umwelt



Was Sie tun können

Wie vorgehen für Tempo30 in meiner Gemeinde

Möchten Sie ruhiger schlafen? Möchten Sie ohne Angst die Strasse queren, mit dem Velo unbekümmert zum Einkauf fahren, etwas tun für die Sicherheit von Jung und Alt? Tempo 30 erhöht die Verkehrssicherheit und vermindert den Strassenlärm nachweislich. Mit der Übersicht der einzelnen Schritte bis hin zur Einführung will der VCS Ihr Engagement und Vorgehen für Tempo 30 unterstützen.

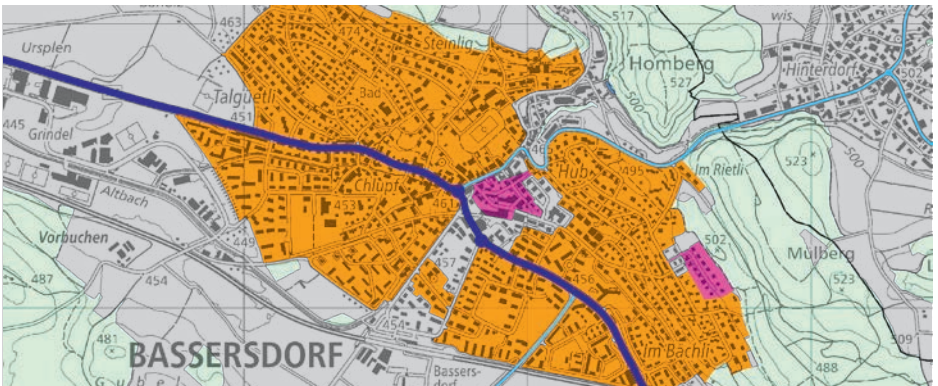
Diskussion anstossen

Tempo30 anregen können Einzelpersonen, Gruppen oder der Gemeinderat selbst. Ob Anwohner oder Anwohnerin, Eltern, Velofahrende, Fussgängerinnen, Interessensverbände, politische Parteien: Hauptsache jemand beginnt!

Ziele formulieren,

Gespräche führen, Gleichgesinnte suchen

Die Probleme und Ziele benennen, das schafft eine Ausgangslage. Beispiele: Mehr Sicherheit für Schulkinder, Fussgänger und Velofahrende. Gefährliche Verkehrsknoten entschärfen, freies und sicheres Queren der Strasse ermöglichen. Tempo senken, Strassenlärm reduzieren, Wohn- und Aufenthaltsqualität erhöhen.



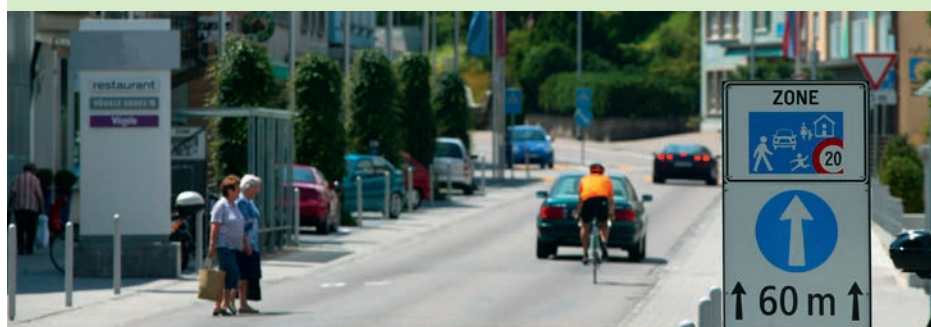
© uS Kartenausschnitt – www.maps.zh.ch

Entscheidend für die Zielformulierung ist die Frage, ob Tempo 30 nur auf einem Strassenabschnitt gelten soll oder flächendeckend im Schulumfeld oder Wohnquartier inklusive verkehrsorientierter Strassen: Manchmal braucht es einen Anfang in einem Quartier mit einem Strassenabschnitt Tempo 30. Am meisten profitieren jedoch alle, wenn Tempo 30 grossflächig eingeführt wird. Das Tempolimit wird mit wenigen baulichen Massnahmen eingehalten. Einzelverfahren für jede neue Zone fallen weg und die Umsetzung wird kostengünstiger.

www.tempo30.ch

Besonders hoch sind Sicherheitsgewinn und Lärmreduktion, wenn Tempo30 auf verkehrorientierten Strassenabschnitten zum Einsatz kommt. Die Erfahrungen von Vorher-Nachher-Untersuchungen in der Schweiz zeigen, dass Tempo30 eine besonders wirksame Massnahme ist mit zusätzlichen Vorteilen: Die Koexistenz zwischen Auto-, Velofahrenden und zu Fuss Gehenden wird verbessert, das Ortszentrum gewinnt an Attraktivität, der Verkehr verläuft flüssiger, Fussgängerinnen können stark befahrene Strassen besser queren.

Eine Entscheidungshilfe für die Zielformulierung ist zudem die Frage der Signalisation: Tempo30 oder Begegnungszone mit Tempo20: Wo Tempo30 in Frage kommt, könnte sich auch eine Begegnungszone bewähren. Immer mehr Gemeinden entscheiden sich in Wohnquartieren und im Umfeld von Schulen für die Begegnungszone. Begegnungszonen können in eine Tempo-30-Zone eingebettet werden. www.begegnungszone.ch



© zVg Fussverkehr Schweiz – Patrick Lüthi

Antrag bei der zuständigen Gemeinde stellen
Sobald sich eine Gruppe von Gleichgesinnten gebildet und diese Fragen geklärt hat, kann das Gespräch mit der zuständigen Gemeindebehörde aufgenommen werden, um einen Antrag für die Einführung einer Tempo-30-Zone vorzubereiten.

Um Ihrem Anliegen mehr Gewicht zu geben, können Sie Ihren Antrag von möglichst vielen Nachbarrinnen und Nachbarn und weiteren Unterstützenden unterschreiben lassen. Mittlerweile gibt es hierzu nützliche Online-Plattformen. Sie helfen beim Sammeln der Unterzeichnenden, eine Dokumentation anzulegen, Projektfortschritte zu vermelden und sie können einfach mit Mails oder Social-Media-Kanälen kombiniert werden. Zum Beispiel 'openpetition.eu/ch' oder 'petitio.ch'.

Falls die Gemeindeverwaltung nicht auf Ihr Anliegen eingeht: Es gibt weitere Möglichkeiten: Wenden Sie sich an einen Vertreterin oder Vertreter im Gemeinderat oder nehmen Sie Kontakt mit einer Ortspartei auf.

Wenn Sie an einer Strasse wohnen, wo die Lärmgrenzwerte überschritten werden, kann auch auf rechtlichem Weg eingefordert werden, dass Tempo30 als Lärmschutzmassnahme geprüft werden muss.

Wie steht es mit dem Strassenlärm in meiner Gemeinde? Die interaktive Lärm-Karte des BAFU zeigt anhand einer Modellrechnung die räumliche Verteilung des Strassenverkehrs-lärms am Tag und in der Nacht. Verbindliche Angaben zur aktuellen Belastung und geplanten Lärmsanierungen erhalten Sie von der kantonalen Vollzugsbehörde.

www.verkehrsclub.ch/sektionen

Was die Behörde tut

Öffentlichkeitsarbeit

Der Einbezug der Bevölkerung in die Diskussion hilft Vorurteile abzubauen und schafft Vertrauen. Insbesondere, wenn die Einführung von Tempo 30 dem Volksentscheid unterliegt, sind eine kontinuierliche Information durch die Gemeinde und die Partizipation der betroffenen Anwohnenden, Gewerbetreibenden und weiterer Nutzergruppen von grosser Bedeutung. Mögliche Instrumente: Beiträge in der Gemeindezeitung, Informationsveranstaltung, Internetauftritt, Befragung der Bevölkerung.

Gutachten

Ab 1. Januar 2023 muss kein Gutachten mehr erstellt werden, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo-30-Zonen anzuordnen. Zudem erhalten die Behörden mehr Ermessensspielraum: Sie können Tempo-30-Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen. Für die Signalisation von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen wird weiterhin ein Gutachten benötigt (Signalisationsverordnung (SSV), Artikel 108). Diese Strassenabschnitte können in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden: (Signalisationsverordnung, Artikel 2a Abs. 6)

Genehmigung und Projektvorschlag

Die zuständige Signalisationsbehörde prüft die Rechtmässigkeit der Zone anhand der rechtlichen Grundlagen: SVG; VRV; SSV; Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarberggasse 61, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58
www.tempo30.ch



© zvg BfU

Publikation

Die Gemeinde publiziert die neue Zone, allenfalls folgen Einspracheverhandlungen.

Realisierung

Tempo 30 wird signalisiert und der Strassenraum mit neuen Elementen gestaltet, damit das neue Tempolimit zum Strassenbild passt («selbsterklärende Strasse»). Zum Einsatz kommen dabei bauliche, gestalterische und organisatorische Massnahmen wie: «Eingangstore» in die Zone, gestalterische (Natur-) Elemente im Strassenraum, Fahrbahnverengungen, versetzte Parkfelder oder punktuelle Erhöhungen der Fahrbahn.

Davon abweichende Massnahmen werden gewählt, wenn Tempo 30 auf einer Hauptverkehrsachse signalisiert wird.